Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

# Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

## Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(26.9.1972) Drucksache 8/344

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

**BREMISCHE BÜRGERSCHAFT**
Landtag
8. Wahlperiode

**Drucksache 8 / 344**
(zu Drs. 8/324)
26. 09. 72

## Antwort des Senats

**zur Anfrage der Fraktion der CDU vom 14. September 1972 (Drs. 8/324)**

**Vorlage des Krankenhausbedarfsplans und des Krankenhausbauprogramms sowie finanzielle Auswirkungen durch das Krankenhausfinanzierungsgesetz**

**Zu 1:**

Das Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze — KHG — sieht vor, daß in den Fällen, in denen bei Inkrafttreten des Gesetzes ein Landeskrankenhausbedarfsplan oder ein Jahreskrankenhausbauprogramm noch nicht aufgestellt ist, an deren Stelle für die Anwendung des § 8 KHG (Aufnahme in den Krankenhausbedarfsplan bzw. in das Jahreskrankenhausbauprogramm als Voraussetzung der Förderung) bis zum 31. Dezember 1973 die Feststellung tritt, daß die Voraussetzungen für die Förderung vorliegen.

Die Deputation für Gesundheit und Umweltschutz faßte am 8. Juni 1972 folgenden Beschluß: „Bis Ende 1972 soll nach Möglichkeit ein Zwischenbericht über den Landeskrankenhausplan unter Einbeziehung der Psychiatrie der Deputation zur Kenntnis gegeben werden."

Dieser Termin wird eingehalten; der endgültige Krankenhausbedarfsplan wird innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist (§ 30 KHG) fertiggestellt werden.

**Zu 2:**

Gemäß § 6 Abs. 3 KHG sind bei der Aufstellung der Krankenhausbedarfspläne und der Programme zur Durchführung des Krankenhausbaues die Krankenhausgesellschaft sowie die Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenkassen und der sonstigen wesentlich Beteiligten im Lande anzuhören. Der Senat bestimmt, wer als wesentlich Beteiligter im Sinne des Satzes 1 anzusehen ist.

Die Pläne bzw. Programme werden den zuständigen Deputationen zur Beratung und Beschlußfassung vorgelegt.

Die Krankenhausbedarfspläne sind in geeigneter Form zu veröffentlichen; dies wird voraussichtlich im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen erfolgen.

**Zu 3:**

Im Lande Bremen entstehen voraussichtlich im Ergebnis keine zusätzlichen Verpflichtungen durch das KHG.

**Zu 4:**

Die Bundesregierung wird den Ländern zum 1. Oktober 1972 einen Abschlag auf die Finanzhilfen für das Jahr 1972 erteilen, der sich nach der Höhe der Gesamtanforderung der Länder richten wird.

Für das Jahr 1973 sind Abschlagszahlungen in drei Raten vorgesehen.

Die Finanzhilfen des Bundes nach dem KHG werden für das Land Bremen im Jahre 1972 ca. 9,5 Millionen DM und im Jahre 1973 ca. 18,2 Millionen DM betragen.

Carl Schünemann Bremen